

Förderrichtlinien

der Stadt Ettlingen zum Erwerb von stadteigenen Baugrundstücken in den Baugebieten „Am Hägle“ im Stadtteil Schluttenbach, „Kohlmichel“ im Stadtteil Spessart und für die im Bebauungsplangebiet „Rheinlandkaserne, Wohn- und Gewerbebepark“ liegenden Grundstücke Flst. Nr. 9620 bis 9626 sowie eines Baugrundstücks im Baugebiet „Ettlingen-West, Teilbereiche Pappelweg und Birkenweg“

(Richtlinien zur Gewährung eines Baukostenzuschusses)

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	2
2.	Rechtsgrundlage und förderfähige Vorhaben	2
3.	Förderrahmen und -zeit	2
4.	Begünstigter Personenkreis	2
5.	Voraussetzungen für die Förderung	3
6.	Verfahren	3
7.	Verlust der Förderung	3
8.	Ausnahmen	3
9.	Inkrafttreten	3
	Zu 5. Voraussetzungen für die Förderung.....	4

1. Präambel

Die Stadt Ettlingen ist eine familien- und kinderfreundliche Stadt. Um dieses Ziel weiter zu verfolgen und den Standort als familien- und kinderfreundliche Stadt auszubauen sowie eine Verjüngung der Altersstruktur der Bevölkerung zu erreichen, wird bei der Vergabe der stadteigenen Baugrundstücke in den Baugebieten „Am Hägle“ (Schlутtenbach), „Kohlmichel“ (Spessart) und für die im Bebauungsplangebiet „Rheinlandkaserne, Wohn- und Gewerbepark“ liegenden Grundstücke Flst. Nr. 9620 bis 9626 sowie beim Erwerb eines Stadtbau-Baugrundstücks im Baugebiet „Ettlingen-West, Teilbereiche Pappelweg und Birkenweg“ eine Förderung in Form eines Baukostenzuschusses gewährt. Als stadteigene Baugrundstücke gelten auch Baugrundstücke die im Eigentum der Stadtbau Ettlingen GmbH stehen. Mit dieser Förderungsmaßnahme (Baukostenzuschuss) können Familien bzw. Paare, die in Ettlingen bereits wohnen, gebunden werden und zum anderen ein Anreiz für einen Zuzug nach Ettlingen geschaffen werden.

2. Rechtsgrundlage und förderfähige Vorhaben

Die Gewährung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien im Rahmen der hierfür im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel bei der Vergabe der stadteigenen Baugrundstücke in den Baugebieten „Am Hägle“ im Stadtteil Schlутtenbach, „Kohlmichel“ im Stadtteil Spessart und für die im Bebauungsplangebiet „Rheinlandkaserne, Wohn- und Gewerbepark“ liegenden Grundstücke Flst. Nr. 9620 bis 9626 sowie beim Erwerb eines Stadtbau-Baugrundstücks im Baugebiet „Ettlingen-West, Teilbereiche Pappelweg und Birkenweg“.

3. Förderrahmen und -zeit

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus einem Grundbetrag für Paare pro Kalenderjahr in Höhe von 1.250,00 €, zuzüglich für jedes Kind entsprechend Nr. 4 der Richtlinien („Begünstigter Personenkreis“) pro Kalenderjahr in Höhe von 800,00 €. Der Baukostenzuschuss wird auf 8 Jahre hochgerechnet und als einmaliger Betrag gewährt. Für Kinder, die im Förderzeitraum geboren werden, gibt es den Baukostenzuschuss ab dem Geburtsjahr für den restlichen Förderzeitraum. Die Begünstigten müssen sich verpflichten, das Wohnhaus 10 Jahre selbst zu bewohnen. Im Grundbuch ist für den ausbezahlten Baukostenzuschuss eine Sicherungshypothek an rangbereiter Stelle einzutragen. Im Falle einer Veräußerung des bebauten Grundstücks vor Ablauf der 10 Jahre ist der Baukostenzuschuss nach Abschluss des Kaufvertrages ab dem 01.01. des folgenden Jahres für die restlichen Förderjahre zurückzuzahlen.

4. Begünstigter Personenkreis

- a) Familien mit kindergeldberechtigten Kindern (auch Adoptivkinder) oder einer mindestens 50 %ig behinderten/pflegebedürftigen Person (mindestens Pflegestufe 1), die im gemeinsamen Haushalt leben und bisher noch kein Wohnhaus- bzw. Wohnungseigentum (es muss eine für die Familie geeignete Wohnung sein) besitzen.
- b) Gleiches gilt für auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und für Alleinstehende.
- c) Junge Paare, bei denen beide Partner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bisher noch kein Wohnhaus- bzw. Wohnungseigentum (es muss eine für die Familie geeignete Wohnung sein) besitzen.

5. Voraussetzungen für die Förderung

Für die Gewährung des Baukostenzuschusses gelten in Anlehnung an die jeweils gültige Fassung des Landeswohnraumförderungsprogramms (Eigentumsförderung) dessen Einkommensgrenzen mit einem 25 %igen Zuschlag.

Pauschal können 920,00 € an Werbungskosten pro Haushaltsangehöriger oder tatsächliche höhere Werbungskosten auf Nachweis hinzu gerechnet werden.

Maßgebend für die Einkommensgrenze ist das Einkommen im Kalenderjahr vor dem Erwerb des Grundstücks.

6. Verfahren

Nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages und der Eigentumsumschreibung im Grundbuch kann der Antrag auf Gewährung eines Baukostenzuschusses nach diesen Richtlinien bei der Stadtkämmerei/Liegenschaftsabteilung gestellt werden. Der Baukostenzuschuss wird nach Eintragung der Sicherungshypothek im Grundbuch ausbezahlt, bei kinderlosen Paaren allerdings erst nach der Geburt oder Adoption des ersten Kindes. Für Kinder, die im Förderzeitraum geboren werden, kann der Antrag entsprechend später gestellt werden.

7. Verlust der Förderung

Eine aufgrund unrichtiger oder unterlassener Angaben erlangte Förderung führt zum rückwirkenden Verlust der Förderung. Die zu Unrecht erlangte Förderung ist vollständig mit dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 246 BGB ab dem Zeitpunkt der Gewährung an die Stadt Ettlingen zurück zu zahlen.

8. Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Verwaltungsausschuss Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten am 10. Februar 2011 in Kraft.

gez. Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

Zu 5. Voraussetzungen für die Förderung

Einkommensgrenzen des Landeswohnraumförderungsprogramms (Eigentumsförderung)
2010

Haushaltsgröße (Zahl der Personen, die in Haushalt leben)	Höhe der Einkommensgrenze in EURO
1-Personen-Haushalt	$43.920 + 25\% = 54.900$
2-Personen-Haushalt	$43.920 + 25\% = 54.900$
3-Personen-Haushalt	$52.420 + 25\% = 65.525$
4-Personen-Haushalt	$60.920 + 25\% = 76.150$
5-Personen-Haushalt	$69.420 + 25\% = 86.775$
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	Zuzüglich $8.500 + 25\% = 10.625$